

sorgung der staatlichen Matrikenführung sowie zur anständigen Beerdigung in ihrem Sprengel Verstorbener oder tot Aufgefundener.

Um eine unvorhergesehene Inanspruchnahme dieses Fondes hintanzuhalten, sind alle Pfrundinhaber verpflichtet, über die Erhaltung des Pfrundvermögens gehörig zu wachen. Veränderungen in der Substanz des Pfrundvermögens, Neuanlage von Kapitalien, Verkäufe und Belastungen der Pfrundgüter sowie alle Verfügungen, welche den nachhaltigen Ertrag des Pfrundvermögens irgendwie zu beeinflussen geeignet sind, dürfen ohne vorherige Genehmigung der fürstlichen Regierung und des bischöflichen Ordinariates nicht vorgenommen werden. Pfrundinhaber, welche diese Vorschriften außer Acht lassen, unterliegen einer angemessenen Ordnungsbuße und haften für den dadurch etwa veranlaßten Ausfall an dem Pfrundeinkommen persönlich mit ihrem Vermögen.

- § 7 Verfügbar bleibende Fondserträge sind in der Regel zum Fond zu schlagen. Bei besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die fürstliche Regierung davon erkrankten oder dienstunfähig gewordenen Seelsorgern Unterstützungen zuwenden.
- § 8 Seelsorger, welche ihre Pfrundeinkünfte nicht den Bestimmungen des § 4 gemäß wahrheitsgemäß angeben oder die rechtzeitige Anzeige über eine nachträglich eingetretene Erhöhung ihres Pfrundeinkommens unterlassen haben, unterliegen einer Geldstrafe in der doppelten Höhe jenes Betrages, um welchen der Fond geschädigt wurde.
- § 9 Vorstehende Bestimmungen treten mit 1. Jänner 1917 in Kraft.  
Mit dem Vollzug ist Mein Landesverweser beauftragt.

*Aktenzeichen:* LRA Reg. 1916 Z. 2169.

*Bemerkungen:* Dieser und die folgenden Entwürfe sind ohne die handschriftlichen Abänderungen und Verbesserungen, wie sie in den einzelnen Aktenstücken auftreten, hier wiedergegeben, da die stufenweise Weiterentwicklung der Gesetzesentwürfe auch so klar zum Vorschein kommt.

1916.

70a

**Gesetzesentwurf II betreffend die Aufbesserung  
der Bezüge der Seelsorger**

Mit Zustimmung des Landtages verordne Ich einvernehmlich mit dem bischöflichen Ordinariate wie folgt:

- § 1 Zur Aufbesserung der Bezüge der Seelsorger wird aus den zu diesem Zwecke vom Landesfürsten und der Landesvertretung gewidmeten Beträgen von je K ein eigener Fond geschaffen, dessen Verrechnung die Landeskassenverwaltung getrennt von jener der übrigen öffentlichen Fonde nach den für letztere geltenden Grundsätzen zu pflegen hat.
- § 2 Die jährlich abzuschließende Rechnung der übrigen öffentlichen Fonde ist alljährlich durch die Regierung dem Landesausschusse beziehungsweise dem Landtage zur Prüfung mitzuteilen und es ist der diesfalls gefaßte Landtagsbeschuß unter Übermittlung aller sonstigen Rechnungsdokumente der fürst-